



Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 310/2021
Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.GSI.3526
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Krankenversicherung

Tarifverträge zwischen der Stiftung Contact und verschiedenen Krankenversicherern, vertreten durch die tarifsuisse ag und die CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung von ambulant erbrachten Substitutionsbehandlungen bei Opiatabhängigkeit, gültig ab dem 1. August 2020

Genehmigung

1. Sachverhalt

Die Tarifverträge gemäss den Ziffern 1 und 2 des Dispositivs wurden der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend GSI) zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

Die GSI hat die Tarifverträge gemäss Artikel 14 PüG¹ der Preisüberwachung zur Stellungnahme zugeschickt. Die Preisüberwachung hat aufgrund des im KVG² vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe von Empfehlungen verzichtet.

2. Genehmigung

Die dem Regierungsrat vorgelegten Tarifverträge wurden geprüft und können genehmigt werden.

3. Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat ist gebührenpflichtig (GebD GR/RR³). Da es sich bei den vorliegenden Tarifgenehmigungen um einfache Tarifgenehmigungsverfahren handelt, sind die Verfahrenskosten in Anwendung von Artikel 6 und 9 GebD GR/RR pro vorliegendem Vertrag pauschal auf 700 Franken festzulegen.

Da die Genehmigung von vereinbarten Tarifen durch die Kantonsregierung im Interesse beider Tarifparteien liegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten pro Tarifvertrag je hälftig auf die Tarifparteien aufzuteilen, wenn die Parteien diesbezüglich keine oder keine andere Regelung getroffen haben. Die Parteien

¹ Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

² Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

³ Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11), Anhang II, Ziffer 2.9

haften für ihren Anteil in Anwendung von Artikel 106 VRPG⁴ solidarisch, soweit die Verträge nicht durch ihre Verbände abgeschlossen wurden.

Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungseinladung folgt mit separater Post.

4. Dispositiv

Der Regierungsrat **v e r f ü g t**:

1. Der Tarifvertrag vom 18. September 2020 betreffend Vergütung von ambulant erbrachten Substitutionsbehandlungen bei Opiatabhängigkeit (ohne ärztlich kontrollierte Heroinabgabe) zwischen der Stiftung Contact und den Versicherern:

- CSS Kranken-Versicherung AG
- INTRAS Kranken-Versicherung AG
- Arcosana AG
- Sanagate AG,

alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 1. August 2020, wird genehmigt.

2. Der Tarifvertrag vom 30. November 2020 betreffend Vergütung von ambulanten Leistungen der diversifizierten ärztlichen Substitutionsbehandlungen bei Opiatabhängigkeit gemäss Anhang 1 KLV, Kapitel 8 (Pauschale) gemäss KVG zwischen der Stiftung Contact und den Versicherern:

- Aquilana Versicherungen
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedler Krankenkasse
- PROVITA Gesundheitsversicherung AG
- Sumiswalder Krankenkasse
- Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg
- CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG
- Atupri Gesundheitsversicherung
- Avenir Assurance Maladie SA
- Krankenkasse Luzerner Hinterland
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
- Vivao Sympany AG
- KVF Krankenversicherung AG
- Kolping Krankenkasse AG
- Easy Sana Assurance Maladie SA
- Genossenschaft Glarner Krankenversicherung
- Cassa da malsauns LUMNEZIANA
- KLuG Krankenversicherung
- EGK Grundversicherungen AG
- sanavals Gesundheitskasse
- Genossenschaft Krankenkasse SLKK
- sodalis gesundheitsgruppe
- vita surselva
- Verein Krankenkasse Visperterminen
- Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont société coopérative
- Krankenkasse Institut Ingenbohl

⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

- Stiftung Krankenkasse Wädenswil
- Krankenkasse Birchmeier
- Krankenkasse Stoffel, Mels
- Krankenkasse Simplon
- SWICA Krankenversicherung AG
- Galenos AG
- rhenusana
- Mutuel Assurance Maladie SA
- AMB Assurance SA
- Philos Assurance Maladie SA
- Assura-Basis SA
- Visana AG
- Agrisano Krankenkasse AG
- sana24 AG
- vivacare AG
- Gemeinsame Einrichtung KVG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab dem 1. August 2020, wird genehmigt.

3. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 700.- für jeden genehmigten Vertrag, werden der Stiftung Contact und den Krankenversicherern je hälftig auferlegt. Die Krankenversicherer haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch, soweit der Vertrag nicht durch einen Verband abgeschlossen wurde.
4. Die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs werden im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
5. Diese Verfügung wird der Stiftung Contact, der CSS Kranken-Versicherung AG sowie der tarifsuisse ag eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

Im Namen des Regierungsrates

Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion